

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: ECORA Radnabenpaste

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Keramische Montagepaste, die extremen Temperaturen standhält und für Anwendungen in der Automobilindustrie und in anspruchsvollen Branchen geeignet ist.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht definiert.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Name: Epp & Co.  
 Adresse: Bruck 12, D-78355 Hohenfels  
 Telefonnummer: +49 7557 517  
 E-Mail: mail@eppco.de

#### 1.4. Notfallrufnummer

International: +49 7557 517      Allgemeine Notrufnummer: 112

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach (EG) Nr. 1272/2008: nicht als gefährlich eingestuft

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: nein  
 Signalwort: nein  
 Gefahrenhinweise: nein  
 Sicherheitshinweise: nein

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT/vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.  
 Dieses Produkt enthält keine Substanzen, die als potenziell endokrine Disruptoren identifiziert wurden.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe

trifft nicht zu

#### 3.2 Gemische

Stoff/ Registrierungsnummer	CA-Nummer	EG-Nummer	Gehalt [ %.]	Klassifikation nach Verordnung 1272/2008 (CLP)	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren, Akute Toxizitätsschätzungen (ATE)
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige Grundöl - nicht spezifiziert * 01-2119467170-45-0002 01-2119467170-45-0031	64742-52-5	265-155-0	≥55 - <65	nicht klassifiziert	Note H Note L**

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

\* Komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, erhalten durch Behandeln einer Erdölfraktion mit Wasserstoff in Gegenwart eines Katalysators. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit Kohlenstoffzahlen vorherrschend im Bereich von C20 bis C50 und ergibt ein Fertigtöl mit einer Viskosität von mindestens 19 cSt bei 40°C. Enthält relativ wenig normale Paraffine.

\*\* Aufgrund der Hinweise H und L ist der Stoff nicht als krebserzeugend einzustufen.  
DMSO-Extraktgehalt (nach IP 346) < 3%. Aufgrund der Viskosität stellt der Stoff keine Aspirationsgefahr dar.

### ABSCHNITT 4: ERTSE-HILFE-MASSNAHMEN

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Hinweise:

Nach Gebrauch die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

##### Einatmen:

Bei normaler Betriebstemperatur gibt es keine Gefahr in Form von Öldämpfen. Bei Reizung infolge der eingeatmeten heißen Öldämpfe den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei irregulärer Atmung - künstliche Atmung vornehmen und medizinische Versorgung sichern.

##### Hautkontakt:

Das Produkt (z.B. mit Papierhandtuch) abwischen und Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei langanhaltender Hautreizung Arzt konsultieren. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen. Bei Verwendung von Druckgeräten ist es möglich, dass das Produkt unter die Haut eindringt. In einem solchen Fall muss dem Betroffenen unverzüglich medizinische Hilfe geleistet werden.

##### Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser abspülen. Ein starker Strahl ist zu vermeiden, da die Gefahr von Hornhautschaden besteht. Wenn die Beschwerden anhalten, ärztlichen Rat einholen.

##### Verschlucken:

Den Mund spülen. Dem Betroffenen Wasser zu trinken geben. Den Betroffenen dem Arzt unverzüglich zuführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt:

Anhaltender Kontakt mit dem Produkt kann Rötung und Reizung der Haut verursachen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt kann Augenrötung und vorübergehenden Schmerz verursachen.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kein Erbrechen herbeiführen und der bewusstlosen Person nichts mündlich verabreichen.

Keine spezifische Behandlung. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Arzt nach der Beurteilung des Zustands des Verletzten.

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassernebel, Löschpulver, CO<sub>2</sub>, Schaum, Sand.

Ungeeignete Löschmittel:

Keinen Wasservollstrahl verwenden. Wasser kann nur zur Kühlung und Sicherung der gefährdeten Materialien verwendet werden.

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Entzündbares Produkt. Kohlenoxide, Schwefel- und Phosphoroxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung können bei einem Brand oder unter dem Einfluss hoher Temperaturen freigesetzt werden. Im Falle eines Brandes oder einer Erwärmung steigt der Druck und die Behälter können explodieren.

Im Brandfall oder durch Erwärmung kommt zur Druckerhöhung und Behälter können explodieren.

### 5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Verfahrensweise gem. Prozeduren beim Löschen von Chemikalien. Im Falle eines Brands, der größere Mengen des Produkts umfasst, sind alle Personen aus dem betroffenen Gebiet zu entfernen. Zur Sicherung der Behälter vor Auswirkung hoher Temperatur sollen diese durch Wassersprühstrahl gekühlt werden.

Weiteres Eindringen des Produkts in den Feuerbereich verhindern.

Feuerwehrleute, die an Rettungs- und Feuerlöschmaßnahmen teilnehmen, müssen unbedingt mit Schutzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutzausrüstung, ausgestattet sein. In geschlossenen Räumen SCBA-Atemschutzgeräte zu verwenden.

Kein Löschwasser in das Oberflächenwasser, Grundwasser oder die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zutritt der Unbeteiligten einschränken. Rettungspersonal herbeirufen. Falls große Mengen freigesetzt worden sind, ist das betroffene Gebiet zu isolieren. Bei Freisetzung in einem geschlossenen Raum für ausreichende Belüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen. Offenes Feuer löschen, nicht rauchen. Augen- und Hautkontakt sowie Verschmutzung der Kleidung vermeiden. Dampf/Nebel nicht einatmen. Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt. Vorschriftsmäßige persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die undichte Stelle verschließen, falls es sicher vorgenommen werden kann. Nicht in die Kanalisation, Gewässer und Untergrund gelangen lassen, z.B. durch Eindämmen oder Sperrern aus Sand oder Erde. Die Austrittsstelle mechanisch sammeln oder mit adsorbierenden Materialien (Sand, Holzspan, Erde) bedecken, in geeigneten Behältern sammeln und zur Entsorgung übergeben.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine frei gesetzte Mengen: Das Produkt mechanisch sammeln oder mit inertem Material adsorbieren (Erde, Sand, Vermiculit, Holzspan) und in geeignete Behälter geben und zur Entsorgung übergeben.

Große frei gesetzte Mengen: Undichte Stellen eindämmen und falls es möglich ist, das verschüttete Produkt abzupumpen, Das ausgetretene Produkt in geeignete Behälter geben und zur Entsorgung übergeben.

### 6.4 Weitere Angaben

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bildung des Ölnebels am Arbeitsplatz verhindern. Für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt sowie Verschmutzung der Kleidung vermeiden. Kein offenes Feuer benutzen, nicht rauchen, andere Zündquellen entfernen.

Grundlegende Hygienemaßnahmen einhalten: bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen, nach der Arbeit gründlich Hände waschen. Verunreinigte Kleidung nicht benutzen, verunreinigte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen.

Bei Produktbeförderung in Fässern angemessene Ausrüstung und Schuhwerk benutzen. Unkontrollierte Freisetzung des Produkts vermeiden. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Umgebungstemperatur aufbewahren mit ausreichender Belüftung, vor Zündquellen fernhalten.  
Behälter sind dicht geschlossen zu halten und mit angemessener Kennzeichnung zu versehen.  
Das Produkt kann in Lagerverpackungen aus Stahl bzw. Polyethylen mit hoher Dichte gem. geltenden Vorschriften aufbewahrt werden. Behälter aus Polyvinylchlorid nicht verwenden. Vor starken Oxidationsmitteln fernhalten.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Sich mit den technischen Daten des Produkts vertraut machen.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige Grundöl - nicht spezifiziert:  
DNEL-Mitarbeiter (Einatmen, chronische Toxizität) mg / m<sup>3</sup> / 8h (Aerosol)  
DNEL-Verbraucher (Einatmen, chronische Toxizität) 1,2 mg / m<sup>3</sup> / 24h (Aerosol)  
PNEC Wasser, Sediment, Boden, Kläranlage - entfällt  
PNEC (oral, Säugetiere) 9,33 mg / kg Nahrung

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Nichtflüchtiges Produkt, es ist keine besondere Belüftung erforderlich. Eine effiziente allgemeine Belüftung sollte ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Verschmutzung zu kontrollieren.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Atemschutz:

Unter normalen Anwendungsbedingungen nicht erforderlich.  
Notwendig bei Umgang mit heißem Produkt und unzureichender Belüftung - Atemschutzmaske mit Universalfilter (EN 143).

#### Augenschutz:

Notwendig bei Gefahr einer Augenkontamination - Schutzbrille mit Seitenverkleidung verwenden (EN 166).

#### Handschutz:

Undurchlässige, ölbeständige Handschuhe verwenden, z.B. Nitrilkautschuk, PVC, Neopren (EN 407).

#### Körperschutz:

Empfohlene Arbeitsschutzkleidung /Schürze und ölbeständige undrutschfeste Arbeitsschuhe.

### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei Arbeitsende, vor dem Essen, Rauchen und Toilettengang gründlich Hände waschen.

### Kontrolle der Umweltexposition:

Das Produkt nicht in die Kanalisation und in Gewässer gelangen lassen.  
Es sollten Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Bereichs um die Lagerbereiche herum getroffen werden.

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### ABSCHNITT 9: PHYSICALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	ECORA Radnabenpaste
Aggregatzustand	Paste
Farbe	weiße
Geruch	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt/Tropfpunkt	unschmelzbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	Basisöl 500 mm <sup>2</sup> /s
Löslichkeit	nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht anwendbar
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	0,9
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

Klasse NLGI	2
-------------	---

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv bei bestimmungsgemäßer Verwendung und unter normalen Lagerungsbedingungen.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Verwendung und unter normalen Lagerungsbedingungen.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung und unter normalen Lagerungsbedingungen entstehen keine gefährlichen Reaktionen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen. Offene Flamme und andere Zündquellen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung und unter normalen Lagerungsbedingungen entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

## ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige Grundöl - nicht spezifiziert

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### Akute Toxizität:

Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Bemerkungen
LC50 Inhalativ Stäube und Nebel	Ratte	>5,53 mg/l	4 Stunden	EMBSI 1988a (ähnlicher Stoff)
LD50 Dermal	Kaninchen	>5000 mg/kg	-	API 1982 (ähnlicher Stoff)
LD50 Oral	Ratte	>5000 mg/kg	-	API 1982(ähnlicher Stoff)

Schlussfolgerung /Zusammenfassung

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Resultat	Spezies	Punktzahl	Beobachtung	Bemerkungen
Haut -Wirkung nicht hautreizend.	Kaninchen	0 bis 1	24 bis 72 Stunden	API 1982(ähnlicher Stoff)
Augen - Nicht reizend auf Augen.	Kaninchen	0 bis 0,11	24 bis 72 Stunden	API 1982(ähnlicher Stoff)

Haut Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Augen Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Respiratorisch Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

**Schwere Augenschädigung/-reizung:** Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Resultat	Spezies	Resultat	Bemerkungen
Haut	Meerschweinchen	Nicht sensibilisierend	API 1982(ähnlicher\Stoff)

Haut Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Respiratorisch Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

**Keimzellmutagenität:** Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

**Karzinogenität:** Das Grundöl bzw. die Grundöle in diesem Produkt basieren auf mit Wasserstoff behandeltem schwerem Destillat. Das Produkt sollte nicht als Karzinogen betrachtet werden.

**Reproduktionstoxizität:** Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:** Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr:** Nicht verfügbar.

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt die Kriterien aufgrund seiner endokrinschädigenden Eigenschaften nicht.

## ABSCHNITT 12: UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

### Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere naphthenhaltige Grundöl - nicht spezifiziert

#### 12.1. Toxizität

Resultat	Spezies	Exposition
Akut EL50 >10000 mg/l	Daphnie	48 Stunden
Akut LL50 >100 mg/l	Fisch	96 Stunden
Akut NOEL >100 mg/l	Algen	72 Stunden
Chronisch NOEL 10 mg/l Frischwasser	Daphnie	21 Tage

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung/Zusammenfassung: Von Natur aus biologisch abbaubar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

LogPow 2 bis 6  
BCF <500

#### 12.4 Mobilität im Boden

Mobilität Hohe Mobilität im Erdboden vorhergesagt, auf Basis von log Kow > 3,0.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt ist wasserunlöslich und leichter als Wasser. Es sammelt sich auf der Wasseroberfläche an.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung kann eine Umweltgefährdung nicht ausgeschlossen werden.  
Giftig für Wasserorganismen mit langanhaltende Wirkung.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zur Entsorgung gefährlicher Stoffe. Produktabfälle sind durch anerkannte Fachbetriebe zu entsorgen. Nicht in das Wasser oder die Kanalisation gelangen lassen. Wasser- und Bodenkontamination verhindern. Die Verwertung/Recycling/Vernichtung von Verpackungsabfällen sollte in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durchgeführt werden. ACHTUNG: Nur vollständig entleerte und gereinigte Verpackungen können recycelt werden! Dienste der anerkannten Betriebe nutzen.

Abfallcode 12 01 12 – verbrauchte Wachse und Fette

Rechtliche Grundlage:

- Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012, Gesetzblatt 2013 Pos. 21
- Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Änderung des Abfallgesetzes und bestimmter anderer Gesetze (Gesetzblatt Nr. 175/2005, Pos. 1458)
- Gesetz vom 10. März 2006 zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes und zur Änderung bestimmter anderer Gesetze (Gesetzblatt 2006 Nr. 63 Pos. 441).
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Text von Bedeutung für den EWR)

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** Das Produkt ist nicht Gegenstand von Transportvorschriften

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** nicht anwendbar

**14.3 Transportgefahrenklassen:** nicht anwendbar

**14.4 Verpackungsgruppe:** nicht anwendbar

**14.5 Umweltgefahren:** NEIN

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:** keine Sondervorschriften bekannt

**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** nicht anwendbar.

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)
- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung des Ministers für Unternehmertum und Technologie vom 10. Mai 2019 zur Aufhebung der Verordnung über die wesentlichen Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt von 2016, Pos. 966)
- Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2018 Pos. 1286)
- Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über das Abfallverzeichnis (Gesetzblatt 2020, Pos. 10)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (Gesetzblatt 2011.33.166)
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Bezug auf das Vorhandensein chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2005 Nr. 11 Pos. 86)
- Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (Gesetzblatt 2013 Pos. 21)
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt von 2013, Pos. 888)
- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt 2011 Nr. 63 Pos. 322) in der geänderten Fassung.
- VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017. zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018. zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht erforderlich

Januar 2023

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang II idgF,  
2015/830 vom 28. Mai 2015 und 2020/878 vom 18. Juni 2020

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Klassifizierung des Gemisches erfolgte auf der Grundlage der Kalkulationsmethode und der physikalisch-chemischen Eigenschaften gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008.

Änderungen gegenüber der Vorversion: Abschnitt 2 – Änderung der Klassifikation. Abschnitt 3 – Änderung der Zusammensetzung. Allgemeine Aktualisierung.

#### Liste der Abkürzungen und Akronyme:

CAS: Ordnungsnummer von Chemikalien des Chemical Abstract Services

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe).

LD50 (LC50): Letale Dosis (Konzentration) einer chemischen Substanz, die für 50% der Untersuchungspopulation tödlich ist.

NDS - Höchstzulässige Konzentration

EG Nr. – EINECS und ELINCS Nr.

PBT: Persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe.

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistente und sehr bioakkumulative Stoffe)

Erforderliche Schulung: Die Mitarbeiter mit dem Sicherheitsdatenblatt vertraut zu machen.

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Anwendung des in Abschnitt 1 aufgeführten Produkts und basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und unserer Erfahrung. Sie sollten nur als Hilfsmittel für die sichere Verwendung des Produkts angesehen werden. Die im Datenblatt enthaltenen Informationen sollten nicht als Garantie für die Eigenschaften dieses Produkts betrachtet werden.

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, das Produkt sicher und in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verwenden. Jeder Benutzer ist für andere Verwendung des Produkts verantwortlich, die der angegebenen Produktverwendung nicht entspricht.